

Zurück an

**Bitte Zutreffendes ankreuzen  
und Hinweise beachten!**

**Stadt Rietberg**  
**- Abteilung Jugend, Soziales & Wohnen -**  
**Postfach 2364**  
**33381 Rietberg**

### Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Grundlage: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)  
in Verbindung mit der Elternbeitragsatzung des Kreises Gütersloh

#### Persönliche Angaben

##### 1. Zum Kind

Name, Vorname des Kindes, das die Einrichtung besucht/besuchen wird		Geburtsdatum		
Name der Kindertageseinrichtung	Aufnahmedatum	Betreuungsstunden pro Woche		
		25	35	45

##### 2. Zum Vater/Pflegevater (lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt der an die Stelle der Eltern)

Name:	Vorname:			
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:			Telefon:	
E-Mail Adresse:				
Erwerbstätigkeit als			Beamtenstatus	
			ja	nein
Berufstätig ab/seit: /Arbeitslosigkeit von - bis/ voraussichtlich ab:/				

##### 3. Zur Mutter/Pflegemutter (lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt der an die Stelle der Eltern)

Name:	Vorname:			
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:			Telefon:	
E-Mail Adresse:				
Erwerbstätigkeit als			Beamtenstatus	
			ja	nein
Berufstätig ab/seit: /Arbeitslosigkeit von - bis/ voraussichtlich ab:/				

##### 4. Weitere Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben

Name, Vorname, Geburtsdatum


Bitte alle im Haushalt lebenden Kinder aufführen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind wird ein Freibetrag vom anzurechnenden Einkommen abgezogen.

**Bitte wenden!**

## 5. Persönliche Einstufung

Ich stufe meine/unsere Gesamtjahreseinkünfte in folgende Einkommensgruppe ein:

(Bitte entsprechend ankreuzen)

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> bis 30.000 EUR | <input type="checkbox"/> bis 60.000 EUR   |
| <input type="checkbox"/> bis 35.000 EUR | <input type="checkbox"/> bis 65.000 EUR   |
| <input type="checkbox"/> bis 40.000 EUR | <input type="checkbox"/> Bis 75.000 EUR   |
| <input type="checkbox"/> bis 45.000 EUR | <input type="checkbox"/> bis 85.000 EUR   |
| <input type="checkbox"/> bis 50.000 EUR | <input type="checkbox"/> bis 100.000 EUR  |
| <input type="checkbox"/> bis 55.000 EUR | <input type="checkbox"/> über 100.000 EUR |

Die Einstufung beruht  auf den Einkünften für das abgelaufene Kalenderjahr

auf dem fiktiven Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, weil es sich voraussichtlich verändert.

Maßgebend sind die positiven Einkünfte des Kalenderjahres. **Entsprechende Einkommensnachweise sind beizufügen.**

**Ich versichere/wir versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind. Mir/uns ist bekannt,**

- a) dass die Elternbeiträge nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden können,
- b) dass meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden,
- c) dass ich verpflichtet bin/wir verpflichtet sind, den jeweiligen Höchstbetrag lt. Beitragstabelle zu leisten, soweit ich/wir meinen/unsere Auskunfts-, Anzeige und Vorlagefristen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkomme/n.

### Hinweis:

Stimmt das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen für das Beitragsjahr nicht mit dem zuvor berechneten Jahreseinkommen überein, wird der Elternbeitrag ggfls. rückwirkend neu berechnet. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Nähere Hinweise zur Berechnung des Einkommens finden Sie auf dem beigefügten Merkblatt „Positive Einkünfte“.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vaters/Pflegevater)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Mutter/Pflegemutter)

**Lastschriftverfahren (Vordruck siehe Anlage)**

## Kassenzeichen

- bitte stets angeben -

Falls für eine weitere Forderung ein anderes Bankkonto belastet werden soll, ist hierfür eine gesonderte Einzugsermächtigung unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu erteilen.

An die  
Stadt Rietberg  
**Abteilung 50**  
Postfach 2364  
33381 Rietberg

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE68STA00000022607**

**Bitte geben Sie für die europäische Lastschrift auch Ihre – auf Ihrem Kontoauszug angegebene – IBAN und BIC-SWIFT an!**

## Einzugsermächtigung / SEPA – Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Stadt Rietberg widerruflich, die von mir zu entrichtenden Kindergartenbeiträge bei Fälligkeit von dem unten angegebenen Konto (nicht Sparkonto) abzubuchen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

### Zahlungspflichtiger:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_

### Kontoinhaber, falls nicht identisch mit dem Zahlungspflichtigen:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_

### Bankverbindung:

Wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, die Lastschrift einzulösen.

Konto bei : \_\_\_\_\_

Bankleitzahl : \_\_\_\_\_ SWIFT-BIC: \_\_\_\_\_

Konto-Nr. : \_\_\_\_\_ IBAN: DE \_\_\_\_\_

Die Abbuchung soll wiederkehrend erfolgen - erstmals zum \_\_\_\_\_

**Bitte geben Sie auch Bankleitzahl und Konto-Nr. an!**

Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers / Kontobevollmächtigten

## **Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes sowie Erhebung eines Elternbeitrages im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rietberg**

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für Stadt Rietberg von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

<b>Verantwortliche/r:</b>	Stadt Rietberg vertreten durch den Bürgermeister Abteilung Jugend, Soziales und Wohnen Rathausstraße 31 33397 Rietberg Telefon: 05244/986-0 Fax: 05244/986-415 E-Mail: <a href="mailto:info@stadt-rietberg.de">info@stadt-rietberg.de</a>
<b>Datenschutzbeauftragte/r:</b>	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Rietberg Email: <a href="mailto:datenschutz@stadt-rietberg.de">datenschutz@stadt-rietberg.de</a>
<b>Zweck und Notwendigkeit:</b>	Die Stadt Rietberg verarbeitet personenbezogene Daten zur Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen; Erhebung von Elternbeiträgen.
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage einer gesetzlichen Vorgabe gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO: §12 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) sowie Elternbeitragsatzung des Kreises Gütersloh.
<b>Empfänger/Kategorien von Empfängern:</b>	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist gegenüber den Kindertageseinrichtungen und den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorgesehen.
<b>Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:</b>	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
<b>Speicherungsdauer bzw. -kriterien:</b>	Die Daten werden für zehn Jahre bei der Stadt Rietberg gespeichert.
<b>Betroffenenrechte:</b>	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21)  Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)  Erläuterungen zu den einzelnen Betroffenenrechten: Internetseite Stadt Rietberg <a href="https://www.rietberg.de/datenschutz">https://www.rietberg.de/datenschutz</a>
<b>Profiling:</b>	Ein Profiling seitens der Stadt Rietberg findet nicht statt.

## Erläuterungen zum Elterneinkommen

### Beitragspflichtiger Personenkreis

- Die Eltern des Kindes: Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend; lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Die Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII): Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- Andere Personensorgeberechtigte: soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### Zu berücksichtigendes Einkommen

Maßgebend ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres (Januar bis Dezember).

Zum Einkommen zählen:

- **Positive Einkünfte nach dem Einkommensteuerrecht**: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte (z.B. Renten).
- **Steuerfreie Einkünfte**: hierzu zählen z.B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Trinkgelder, Jubiläumszuwendungen des Arbeitgebers, Einkommen aus sogenannten Minijobs.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden berücksichtigt, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- **Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes**: z.B. Arbeitslosengeld, Übergangs-, Unterhalts- und Überbrückungsgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Ausbildungsförderung, Elterngeld.
- **Beamtenzuschlag**: Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Es werden die **Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen**. Vom Bruttoeinkommen sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so wird die nach dem Einkommensteuergesetz geltende Pauschale abgezogen.

**Negativeinkünfte aus dem Steuerbescheid** können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind.

Leistungen des Arbeitgebers, egal ob steuerfrei oder steuerpflichtig, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern, sind dem Jahreseinkommen zuzurechnen

Die **Kinderfreibeträge** nach dem Einkommensteuergesetz **ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder sind abzuziehen, sofern sie sich in Ihrem Haushalt befinden**.

### Nicht zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

Kindergeld, Elterngeld (bis zu einem Sockelbetrag von 150EUR/300 EUR monatlich), Pflegegelder, Einkommensteuererstattung.

**bitte wenden**

**Folgende Einkommensunterlagen sind als Nachweis des Einkommens geeignet:**

- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres zusammen mit der Lohnabrechnung des Monats Dezember des gleichen Kalenderjahres (**die Lohnsteuerbescheinigung ist nicht ausreichend!**)
- Lohnabrechnungen des laufenden Kalenderjahres, wenn sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert hat
- Verdienstabrechnungen bei pauschal versteuerten Einkommen (Minijobs bis 450,00 EUR)
- bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der Einkommensteuerbescheid
- bei Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuerbescheid
- bei Arbeitslosengeld der Bescheid der Bundesagentur für Arbeit
- bei Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld der Bescheid des Jobcenters
- bei Krankengeld Bewilligungsbescheid der Krankenkasse
- Bewilligungsbescheid von Wohngeld
- Bewilligungsbescheid von Ausbildungsförderung
- bei Unterhaltszahlungen aktuelle Zahlungsbelege (Kontoauszüge) mit Unterhaltsvereinbarung
- Elterngeldbescheid der Elterngeldstelle, Mutterschaftsgeld der Krankenkasse
- Zuschlag zum Kindergeld nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz der Agentur für Arbeit - Familienkasse
- Einkünfte, die hier nicht genannt sind, weisen Sie bitte in geeigneter Form nach.

Bei Einkünften über 100.000 EUR ist kein Nachweis erforderlich. Kreuzen Sie dann bitte die 12. Einkommensgruppe an.

**Der höchste Beitrag wird auch gefordert, wenn die notwendigen Nachweise nicht oder nicht ausreichend erfolgen. Bitte beachten Sie diesen Hinweis ganz besonders!**

**Wichtig!**

Der Begriff „Jahreseinkommen“ beinhaltet alle Einkünfte, die in einem Kalenderjahr erzielt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Einnahmen nicht im ganzen Jahr erzielt werden. Maßgebend ist das Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend ein fiktives Jahreseinkommen zu berechnen.

Bei der Berechnung auf der Grundlage des Vorjahreseinkommens oder des fiktiven Einkommens handelt es sich um einen Prognosewert, da das Jahreseinkommen nur vergangenheitsbezogen ermittelt werden kann. Das tatsächlich erzielte Einkommen ist nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird rückwirkend neu festgesetzt, sofern das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen die Einstufung in eine andere als in die berechnete Einkommensstufe zur Folge hat.

Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).

Einkommensstufen		Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2023					
		unter 2 Jahre			über 2 Jahre		
		bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.	bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.
1	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 35.000 €	48 €	62 €	81 €	32 €	42 €	55 €
3	bis 40.000 €	75 €	97 €	126 €	54 €	70 €	91 €
4	bis 45.000 €	101 €	132 €	172 €	76 €	98 €	127 €
5	bis 50.000 €	128 €	168 €	217 €	97 €	126 €	163 €
6	bis 55.000 €	155 €	203 €	263 €	119 €	154 €	200 €
7	bis 60.000 €	182 €	238 €	308 €	141 €	182 €	236 €
8	bis 65.000 €	209 €	273 €	354 €	162 €	210 €	272 €
9	bis 75.000 €	271 €	349 €	425 €	205 €	263 €	322 €
10	bis 85.000 €	339 €	435 €	530 €	258 €	329 €	401 €
11	bis 100.000 €	374 €	478 €	582 €	283 €	362 €	442 €
12	über 100.000 €	390 €	500 €	609 €	296 €	379 €	461 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres, erstmals zum 01.08.2023 analog der Kindpauschalen gem. § 37 KiBiz. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung der Beträge auf volle Euro.